

SATZUNG
der
TRIAL-SPORT-GEMEINSCHAFT
Süd-West e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Trial-Sport-Gemeinschaft Süd-West e.V., abgekürzt „TSG-Süd-West“, gegründet am 28.02.1970 in Ingersheim, hat ihren Sitz in Marbach a.N..

Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

Ihr Geschäftsjahr beginnt am 1.12. und endet mit dem 30.11.

Das Gebiet der TSG-Süd-West umfasst die Postleitgebiete, die mit den Nummern 5, 6, 7 und 8 beginnen.

§ 2

Zweck und Ziele der Gemeinschaft

Zweck der TSG-Süd-West ist die gemeinnützige Förderung und Wahrnehmung der überregionalen Breiten- und Jugendarbeit im Trial-Sport innerhalb ihres Gebietes.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung.

Ihre Aufgabe ist demgemäß insbesondere

- a) die Durchführung von überregionalen Trial-Wettbewerben auf der Grundlage der Sportgesetze der OMK und der FIM,
- b) der Austausch von Erfahrungen und die Koordination zwischen den Mitgliedsvereinen hinsichtlich Genehmigungsverfahren, Organisation und Durchführung von Trial-Veranstaltungen.

Die TSG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der TSG-Süd-West können alle Vereine der die OMK tragenden Verbände werden, die ihren Sitz innerhalb der in § 2 genannten Gebiete haben.

§ 4

Aufnahme

Die Aufnahme in die TSG-Süd-West muss bei deren Vorstand schriftlich beantragt werden.

Der Vorstand der TSG-Süd-West entscheidet über die Aufnahme.

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekannt gegeben zu werden.

Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 4 Wochen die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

§ 5

Beiträge

Die TSG-Süd-West erhebt zur Bestreitung ihrer Ausgaben von ihren Mitgliedern angemessene Beiträge und Abgaben, die von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt werden.

Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft bei der TSG-Süd-West kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand der Gemeinschaft aus der Mitgliederliste der TSG-Süd-West gestrichen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz Mahnung seine fälligen Beiträge und Abgaben nicht bezahlt
- b) das Mitglied trotz Mahnung sich nicht an die vom Vorstand oder Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien oder Durchführungsbestimmungen für Trial-Veranstaltungen hält
- c) die Streichung im Interesse der TSG-Süd-West notwendig erscheint.

§ 7

Leitung

Die Organe der Gemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der TSG-Süd-West. Alle Mitglieder sind schriftlich 4 Wochen vorher einzuladen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- d) Berichte der Sportleiter
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer)
- g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vorstandsmitglied und jeder Mitgliedsverein eine Stimme, soweit sein Vertreter anwesend ist. Stimmübertragung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:

- a) über Satzungsänderungen
- b) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes.

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.

Anträge für die Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Schriftführer eingereicht sein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Sportleiter
4. dem 2. Sportleiter
5. dem Schatzmeister
6. dem Schriftführer
7. dem Beisitzer

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Alle 2 Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung scheidet entweder die Vorstandsmitglieder unter der geraden oder der ungeraden Ziffer aus. Erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten.

Der Vorstand vertritt die Gemeinschaft in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.

Gesetzlicher Vertreter der Gemeinschaft im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung gerechnet. Sie werden wechselweise gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit eingeschriebenem Brief an den Schriftführer eingereicht werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung der Trial-Sport-Gemeinschaft Süd-West kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

Das verbleibende Vermögen der Gemeinschaft fällt dem Deutschen Sportbund zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Sportbund zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Marbach a. N.

Schatthausen, den 08.11.2003

Trial-Sport-Gemeinschaft Süd-West